

## Originalstellungennahmen | 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog Agri-Photovoltaikanlage SUNfarming | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1008</b>	<b>Details</b>	
eingereicht am: 04.08.2025	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher*in/Institution:	<b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b>
	Name des/der Einreicher*in:	Hannes Lyko
	Abteilung:	Brandschutzdienststelle
	Im öffentlichen Bereich	Nein
	anzeigen:	
	Dokument:	Fehlanzeige

### Stellungnahme

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1005</b>	<b>Details</b>	
eingereicht am: 04.08.2025	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher*in/Institution:	<b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b>
	Name des/der Einreicher*in:	Hannes Lyko
	Abteilung:	Fachdienst Straßenverkehr
	Im öffentlichen Bereich	Nein
	anzeigen:	
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Bedenken.

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1009</b>	<b>Details</b>	
eingereicht am: 04.08.2025	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher*in/Institution:	<b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b>
	Name des/der Einreicher*in:	Hannes Lyko
	Abteilung:	Regionalentwicklung
	Im öffentlichen Bereich	Nein
	anzeigen:	
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

## Stellungnahme

### Stellungnahme des Kreises:

mit Mail vom 25.06.2025 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog beteiligt.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage zu schaffen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 62 ha.

Die Gemeinde hat bereits im Jahr 2023 eine Potenzialflächenanalyse für Freiflächenphotovoltaikanlagen erarbeiten lassen. Zu dieser Potenzialflächenanalyse habe ich seinerzeit bereits Stellung genommen (Stellungnahme vom 25.04.2023). Die Vorgehensweise entsprach der gängigen Methodik.

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse hat die Gemeinde entsprechende Weißflächen, auf denen keine Beeinträchtigung von Abwägungs- oder Prüfkriterien erfolgt, ermittelt und festgelegt, dass diese Prioritär für den Ausbau der PV-Freiflächenanlagen genutzt werden sollen. Das in dem ermittelten Bereich keinerlei Prüf- und Abwägungskriterien vorhandene sind, ist nicht korrekt. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde.

Die der Planung zugrunde liegende Potenzialflächenanalyse ist bisher nicht Teil der Planunterlagen.

Die Ergebnisse des Konzeptes, sollten im Hinblick auf die Fortschreibung des Beratungserlasses und den inzwischen vorliegenden 2. Regionalplanentwurf überprüft werden.

Die vorliegende Planung liegt genau in jenem ermittelten Bereich der Prioritär genutzt werden soll. Insofern ist die Flächenauswahl im Grundsatz erst einmal nachvollziehbar. Eine kartographische Darstellung der ermittelten Potenzialflächen und der Verortung des Plangebietes wäre wünschenswert.

Parallel zu der vorliegenden 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 werden weitere Flächen im Rahmen der 4. und 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und den dazu gehörigen vorhabenbezogenen Bebauungsplänen Nr. 5 und Nr. 6 überplant. Alle Planvorhaben stehen in einem engen räumlichen Zusammenhang. Insgesamt sollen auf einer Fläche von über 120 ha PV-Freiflächenanlagen entstehen.

In diesem Zusammenhang ist es nicht nachvollziehbar, dass auf der Ebene des Flächennutzungsplanes, welcher das gesamtäumliche Plankonzept der Gemeinde darstellt, drei Änderungsverfahren, die in unmittelbarem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, durchgeführt werden. Es wäre Aufgabe der Gemeinde die geplante Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen auf einer Fläche von über 120 ha auf dieser Planungsebene auch in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Da es sich bei den Vorhaben um drei Vorhabenträger handelt, kann nicht ausschlaggebend dafür sein, auf eine gesamtäumliche Betrachtung zu verzichten. Zumal da in den vorliegenden Unterlagen der jeweiligen Planungen die angrenzenden Planvorhaben und Planverfahren noch nicht einmal erwähnt werden.

Ich empfehle der Gemeinde, die drei Änderungsverfahren auf der Ebene des Flächennutzungsplanes in

einem Änderungsverfahren zusammenzuführen und auf dieser Ebene die Auswirkungen des Gesamtvorhabens zu ermitteln und zu bewerten.

Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung, wenn die Hinweise, Anregungen und Bedenken im weiteren Verfahren berücksichtigt bzw. ausgeräumt werden.

### **Untere Naturschutzbehörde**

Hinsichtlich der Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kaiser-Wilhelms-Koog bestehen Bedenken, die insbesondere in der bisher unzureichenden Begründung der Standortwahl begründet sind.

Die überplanten Flächen liegen im landseitigen Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste. Nach dem Solarerlass vom 09.09.2024 (und seiner Vorgängerfassung vom 01.09.2021) handelt es sich bei diesem Streifen um Flächen mit besonderem Prüf- und Abwägungserfordernis. Nach einer besonderen Prüfung und Abwägung können PV-FFA hier zulässig sein. Derzeit enthält die Begründung allerdings keinerlei Auseinandersetzung mit diesem Belang. In Kap. 3.5.2 der Begründung wird es so dargestellt, dass es der Gemeinde freigestellt sei, ob sie Flächen mit Prüf- und Abwägungserfordernis zu weichen Tabu-Kriterien erklärt. Aus Gründen der Rechtssicherheit der Bauleitplanung halte ich es daher für erforderlich, dass das Kap. 3.5.2 überarbeitet wird und dass die Gemeinde sich mit dem Belang des 3-Kilometer-Streifens auseinandersetzt und dies in der Begründung darlegt.

In der Begründung wird Bezug genommen auf die Potenzialflächenstudie. Diese liegt den Beteiligungsunterlagen nicht bei. Wenn die Standortwahl für die Errichtung von PV-FFA mit einer Potenzialstudie begründet wird, sollte diese auch als Anlage zur Bauleitplanung beigefügt werden.

In Kap. 3.5.3 der Begründung wird aus der Potenzialflächenstudie zitiert. Danach wird der Bereich mit einer sehr hohen Eignung (in dem auch der Plangeltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung liegt) „von keinem Abwägungskriterium gem. Erlass überlagert“. Dies ist nicht korrekt (s. o.) und sollte dringend richtiggestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Hannes Lyko